

Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung

Landesgruppe Nord

Geschäftsordnung

2018

Überarbeitet am 27.01.2022

Aufgrund der Satzung der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung e.V. in der Fassung vom 9. Oktober 2018 gibt sich die Landesgruppe Nord die folgende Geschäftsordnung:

1. Name, Sitz und Mitglieder

Die Landesgruppe der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung hat ihren Sitz in Hamburg. Ihr gehören die Mitglieder der Akademie an, die ihren Wohnsitz, ihre berufliche Niederlassung oder ihre überwiegende Beschäftigung in den Bundesländern Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern haben.

2. Zweck und Aufgabe

Die Landesgruppe verfolgt entsprechend § 2 der Satzung der Akademie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos und nicht in erster Linie zu eigenwirtschaftlichen Zwecken tätig. Die Unterstützung der satzungsgemäßen Zwecke der Akademie wird durch die Landesgruppe insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Landesgruppe Gutachten und Stellungnahmen zu städtebaulichen Einzelfragen erstellt, Beiträge zur Arbeit der Akademie leistet, wissenschaftliche Veranstaltungen durchführt und Kontakte zu Kollegen und Institutionen im nordeuropäischen Raum pflegt. Sie setzt sich dabei mit den Problemen der räumlichen Umwelt, insbesondere mit den Schwerpunkten Städtebau und Landesplanung, auseinander, wertet die gewonnenen Erkenntnisse aus und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.

3. Organisation

- (1) Die Landesgruppe wählt einen Vorstand, der aus bis zu vier Mitgliedern der Landesgruppe Nord bestehen kann und alle drei Bundesländer der Landesgruppe repräsentieren muss, und bestellt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Der Vorstand vertritt, soweit nicht eine Vorsitzende/ein Vorsitzender gewählt wird, die Interessen der Landesgruppe Nord nach außen, jeweils mindestens ein Mitglied nimmt an den Präsidiumssitzungen teil.
- (2) Die wesentlichen Aufgaben der Landesgruppe werden in Mitgliederversammlungen und durch die Tätigkeit in Arbeitsgruppen wahrgenommen.

4. Mitgliederversammlung

- (1) Zu Mitgliederversammlungen lädt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer im Auftrag des Vorstandes, soweit gewählt, der/des Vorsitzenden und in seinem Einverständnis spätestens drei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Neben der Auseinandersetzung mit den Aufgaben und Problemen der Umwelt (§ 2 der Satzung der Akademie) durch Vorträge und Diskussionen obliegen der Mitglieder-versammlung insbesondere:
 1. die Wahl des Vorstandes, ggf. einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden und einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden
 2. die Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der Prüfer der Rechnungs- und Kassenführung
 3. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers aufgrund des Berichts der Rechnungsprüfung
 4. die Behandlung von Vorschlägen zur Aufnahme von Gästen und Berufung neuer Mitglieder
 5. der Beschluss über die Finanzierung der Geschäftskosten der Landesgruppe (Zuwendungen, Beiträge, Umlagen)
 6. die Bildung von Arbeitsgruppen
 7. die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Landesgruppe
- (3) Über die Mitgliederversammlungen fertigt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer alsbald im Einvernehmen mit dem Vorstand, soweit gewählt, mit der/dem Vorsitzenden Ergebnisniederschriften und leitet diese allen Mitgliedern der Landesgruppe und der Geschäftsstelle der Akademie über den Downloadbereich der Internetseite zu. Ein Postversand erfolgt nicht.

5. Arbeit der Landesgruppe

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen einsetzen und deren Vorsitz bestimmen.

- (2) Zu den Arbeitsgruppen können anerkannte Fachleute hinzugezogen werden, die nicht Mitglieder der Akademie sind.
- (3) Über die Sitzungen sind Niederschriften oder Ergebnisprotokolle zu fertigen, die allen Arbeitsgruppenmitgliedern sowie der Geschäftsstelle der Landesgruppe zuzuleiten sind.

6. Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands oder ggf. die/der Vorsitzende werden jeweils auf drei Jahre gewählt. Die Wahlen werden aufgrund von Wahlvorschlägen durchgeführt. Es sind mindestens zwei Mitgliederversammlungen im Geschäftsjahr vom Vorstand einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn diese von mindestens 20 % der Mitglieder gefordert wird.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 30 % der Mitglieder beschlussfähig. Bei geringerer Besetzung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, sofern nicht ein Mitglied Veto einlegt und einen Umlaufbeschluss oder eine Neueinberufung der Mitgliederversammlung unter Beachtung von Punkt 4 Absatz 1 fordert. Die neu einberufene Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Präsenzquote beschlussfähig.

- (2) Die Landesgruppe kann Gäste aufnehmen. Der Gaststatus ist i.d. Regel auf bis zu 5 Jahre befristet. Es dürfen max. 12 Gäste aufgenommen werden. Mit der Aufnahme als Gast ist nicht automatisch die Aussicht auf eine Mitgliedschaft verbunden.
- (3) Die Landesgruppe schlägt dem Präsidium Personen zur Berufung als Mitglieder in die Akademie vor, die auf den Gebieten des Städtebaus oder der Landesplanung mit besonderen Leistungen hervorgetreten sind. Vor der Abstimmung über den Vorschlag zur Neuberufung muss die Kandidatin/der Kandidat über einen hinreichenden Zeitraum Gast der Landesgruppe gewesen sein und sein ernsthaftes Interesse an einer aktiven Mitwirkung am Akademieleben unter Beweis gestellt haben. Vorschlagsberechtigt an den Vorstand sind alle Mitglieder der Landesgruppe. Ein Berufungsvorschlag ist schriftlich zu begründen und um einen beruflichen Lebenslauf der/des Vorgeschlagenen zu ergänzen. In der Regel soll sich die vorgeschlagene Person in einer Mitgliederversammlung oder Landesgruppensitzung, ggf. durch einen Vortrag, vorstellen. Die Berufungsvorschläge werden in der Mitgliederversammlung beraten.

Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt eine Liste von Berufungsvorschlägen,

über die eine geheime und schriftliche Abstimmung unter allen Mitgliedern der Landesgruppe durchgeführt wird. Dem Präsidium wird zur Berufung vorgeschlagen, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

- (4) Bei der Aufnahme von Gästen und der Berufung von Mitgliedern soll auf eine Ausgewogenheit von Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung, Wissenschaft und Privatwirtschaft sowie auf eine ausgewogene regionale Verteilung geachtet werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung und die Arbeitsgruppen beraten im Übrigen in der Regel ohne Abstimmung. Ist zur Feststellung einer mehrheitlichen Meinung in einer wichtigen Angelegenheit eine Abstimmung erforderlich, so stimmen die anwesenden Mitglieder offen mit einfacher Mehrheit ab.
- (6) Für die Wahlen und Abstimmungen gilt § 10 der Satzung der Akademie sinngemäß.

7. Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte der Landesgruppe werden von der/dem in der Mitgliederversammlung bestellten Geschäftsführerin/Geschäftsführer wahrgenommen. Sie/er richtet die Geschäftsstelle ein.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers gehören insbesondere:
 1. die Vorbereitung und geschäftsmäßige Abwicklung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen der Arbeitsgruppe
 2. die Anfertigung der Ergebnisprotokolle und sonstigen Niederschriften im Einvernehmen mit dem Vorstand/der/dem Vorsitzenden und ihre Versendung
 3. die Kassen- und Rechnungsführung
 4. der laufende Schriftwechsel in Angelegenheiten, die nicht in einer Mitgliederversammlung oder Arbeitsgruppe behandelt werden müssen
 5. der Rechenschaftsbericht an die Akademie über die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel im abgelaufenen Geschäftsjahr gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung der Akademie im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden
- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die von der Mitgliederversammlung bestell-

ten Rechnungsprüfer erstatten am Schluss des Geschäftsjahres Bericht über die Rechnungsführung und satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen und Ausgaben der Landesgruppe.

8. Geschäftskosten

- (1) Die Geschäftskosten der Landesgruppe werden aus Zuwendungen, Beiträgen und Umlagen bestritten.
- (2) Die Kosten, die durch das Tätigwerden (Gutachten, Stellungnahmen) der Landesgruppe auf Antrag eines öffentlichen Auftraggebers entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (3) Leistungen und Aufwendungen von Mitgliedern zugunsten der Akademie können in angemessener Höhe gemäß § 106 Abs. 3 Satz 4 EStG vergütet werden, sofern sie geltend gemacht werden. Bei Erstattungsverzicht kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

Ansonsten erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Akademie.

9. Sonstiges

Im Übrigen gelten niedergelegten Bestimmungen der Satzung der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung vom 9. Oktober 2008.

10. Kalenderjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung der Landesgruppe am XX. XXX 2018 beschlossen. Die Geschäftsordnung vom 16. Dezember 1995 tritt damit außer Kraft.

Das Präsidium der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung hat der Geschäftsordnung gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Akademie zugestimmt.